

So wenig die Aufnahme zweier jedes historischen Sinnes entbehrender Titelwappen zu billigen ist, so unzweifelhaft begründet ist die Annahme einer Reihe von fünf Anspruchswappen, welche sämtlich dem Schilde des letzten 1609 verstorbenen Herzogs von Cleve entstammen. In dessen bedeutenden Länderbesitz theilten sich, wiewohl selbst nicht ohne heftigen langwährenden Streit, Pfalzneuburg und Brandenburg, während das sächsische Haus leer ausging. Gleichwohl hatte schon Herzog Albert der Beherzte 1483 durch Kaiser Friedrich III. eine Anwartschaft auf die Jülich-Bergschen Lande erhalten, welche später durch Kaiser Maximilian auf die sachsen-ernestinische Linie ausgedehnt wurde, und, Bezug nehmend auf diese unbestreitbaren kaiserlichen Anwartschaften, war 1526 in den vom Kaiser ebenfalls wieder bestätigten Ehepakten, vor der Vermählung des Kurfürsten Johann Friedrich mit Sibylla von Cleve, die Erbfolge des sächsischen Fürstenhauses in den Jülich-Cleve-Bergschen Landen festgestellt worden, für den Fall des Aussterbens ihrer Herzöge. Seitdem wurde das kurfürstliche Haus auch beständig vom Kaiser mit jenen Landen belehnt, ja bei dem westfälischen Frieden ist in einem besonderen Paragraphen des Artikels 4 das Recht des Hauses anerkannt und verordnet worden, dass „diese Sach vor Ihro Kayl. Maiestät fordersatzlich durch gütliche oder andere billiche Mittel und Rechts-Process außgemacht werden solle“. Das kur- und fürstliche Haus hat nichts destoweniger keine Quadratmeile von den ihm rechtmässig gebührenden Landen, sondern bloss deren Titel und Wappen erlangt, das Anspruchswappen ist schliesslich zu einem Gedächtniswappen geworden, das nur die Erinnerung an ein dem Fürstenhause zugefügtes schweres Unrecht lebendig erhalten konnte<sup>67)</sup>.

Die in unserem Schilde der Zeit ihrer Aufnahme nach jüngsten Wappen sind die der Markgrafthümer Nieder- und Oberlausitz. Beide Länder haben das eigenthümliche Schicksal gehabt, niemals selbständig zu sein, sondern stets Anhängsel eines grösseren Staates zu bilden. Bekanntermassen gehörte die Niederlausitz, deren zuerst 1075 Erwähnung geschieht, zur *Marchia orientalis* und kann füglich als altwettinischer Besitz betrachtet werden, der erst durch die Veräusserung von

<sup>67)</sup> Eine Zusammenstellung obig. Daten giebt schon H ö n n l c. 25.